

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 13. Juli 2006 — E/Kommission

(Rechtssache F-5/06) ⁽¹⁾

(Beamte — Rechtmäßigkeit interner Verfahren — Angeblich fehlerhaftes Verhalten von Beamten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens und eines Verfahrens zur Anerkennung einer Berufskrankheit — Schadensersatz — Zulässigkeit — Rechtsschutzinteresse — Bestätigende Maßnahme)

(2006/C 212/84)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: E (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und Y. Minatchy)

Beklagte: Kommission (Bevollmächtigte: J. Currall und V. Joris)

Gegenstand der Rechtssache

Erstens Aufhebung der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 4. Oktober 2005, mit der die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen wurde, die auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Disziplinarverfahrens und eines Verfahrens zur Anerkennung der Berufskrankheit der Klägerin abzielte, und zweitens Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 25.3.2006.

Klage, eingereicht am 22. Juni 2006 — Bakema/Kommission

(Rechtssache F-68/06)

(2006/C 212/85)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Reint Jacob Bakema (Zuidlaren, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Rijpkema)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 22. März 2006;
- Verurteilung der Einstellungsbehörde, den Kläger in Funktionsgruppe IV, Besoldungsgruppe 16 einzustellen;
- Feststellung, dass dem Kläger eine angemessene Summe als Schadensersatz gezahlt werden muss.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, eine ehemalige so genannte örtliche technische Hilfskraft, wurde als Vertragsbediensteter eingestellt und in Funktionsgruppe IV, Besoldungsgruppe 14, eingestuft.

Mit seiner Klage macht der Kläger geltend, dass die Beklagte die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 2 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen 49-2004, nicht zutreffend angewandt habe. Die Auslegung des Begriffs „Diplom“, der in diesen Artikeln genannt werde, durch die Beklagte sei falsch und willkürlich. Bei der Berechnung seiner Berufserfahrung hätte die Beklagte alle Tätigkeiten, die er nach Erhalt seines „kandidaatsdiploma“ ausgeübt habe, berücksichtigen müssen.

Der Kläger trägt weiter vor, selbst wenn er vor seiner Einstellung als Vertragsbediensteter eine örtliche technische Hilfskraft gewesen sei, sei der in Artikel 86 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Grundsatz in seinem Fall anzuwenden. Nach diesem Grundsatz könne ein Bediensteter, der innerhalb einer Funktionsgruppe versetzt werde, nicht in eine niedrigere Besoldungsgruppe oder Dienstaltersstufe als bei seinem früheren Posten eingestuft werden.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2006 — Lofaro/Kommission

(Rechtssache F-75/06)

(2006/C 212/86)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alessandro Lofaro (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-L. Laffineur)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge des Klägers

- Aufhebung der Entscheidung vom 28. September 2005 über die Entlassung des Klägers am Ende seiner Probezeit und des Probezeitberichts, auf dem diese Entscheidung beruht;

- falls erforderlich, Aufhebung der Entscheidung der Einstellungsbehörde vom 31. März 2005 über die Zurückweisung der Beschwerde des Klägers;
- Verurteilung der Beklagten, an den Kläger Schadensersatz zu zahlen, der vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung im Laufe des Verfahrens nach billigem Ermessen auf 85 473 Euro für den materiellen und auf 50 000 Euro für den immateriellen Schaden geschätzt wird;
- Verurteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein ehemaliger Bediensteter auf Zeit der Kommission, war vom 16. September 2004 bis 15. September 2009 auf der Grundlage eines Vertrages angestellt, der gemäß Artikel 14 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eine sechsmonatige Probezeit vorsah. Nach einer ersten negativen Beurteilung, einer Verlängerung der Probezeit um sechs Monate und einer zweiten negativen Beurteilung beendete die Beklagte diesen Vertrag.

Mit seiner Klage macht der Kläger geltend, dass die Beklagte offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe, da sie sich zum einen auf unzutreffende Tatsachen gestützt oder die Tatsachen falsch ausgelegt habe und da sie zum anderen ihm Probleme zum Vorwurf gemacht habe, für die er nicht habe verantwortlich gemacht werden können.

Außerdem habe die Beklagte die allgemeinen Grundsätze, die das Recht auf Würde und auf Verteidigung garantierten, verletzt und überflüssige Kritikpunkte formuliert.

Schließlich habe die Beklagte, indem sie die Beurteilung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit abgeschlossen habe, gegen Artikel 14 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verstoßen.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Juli 2006 — Lacombe/Rat

(Rechtssache F-9/05) ⁽¹⁾

(2006/C 212/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Plenums hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 115 vom 14.5.2005 (die Rechtssache war ursprünglich beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aktenzeichen T-116/05 im Register der Kanzlei eingetragen und ist mit Beschluss vom 15.12.2005 an das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union verwiesen worden).